

Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie

Das Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien hat gemäß § 71 b Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I 120/2002 idF BGBl. I 8/2018) nach Stellungnahme durch den Senat in der Sitzung vom 12.02.2019 folgende Verordnung über das Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie erlassen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Die gegenständliche Verordnung erfolgt in Umsetzung der mit BGBl. I Nr. 8/2018 im Universitätsgesetz 2002 verankerten kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung und der damit verbundenen Festlegung von Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien sowie der zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Universität für Bodenkultur Wien für die Periode 2019 bis 2021 geschlossenen Leistungsvereinbarung (Mitteilungsblatt 2018/19, 4. Stück vom 19.12.2018).

Im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung wurde die Anzahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie sowie die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens für die Vergabe der Studienplätze vertraglich festgelegt. Diese Verordnung wird daher entsprechend der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung für die Studienjahre 2019/2020 bis 2021/2022 erlassen.

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt den Zugang zum Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie an der Universität für Bodenkultur Wien durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Studium.

(2) Ab dem Wintersemester 2019/2020 müssen alle StudienwerberInnen, welche eine Zulassung zum Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie an der Universität für Bodenkultur Wien anstreben, in der vom Rektorat festgelegten Frist die Online-Registrierung (§ 8) durchführen.

§ 2. (1) Die Zugangsregelungen gelten für alle StudienwerberInnen für das Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie an der Universität für Bodenkultur Wien ab dem Studienjahr 2019/2020 unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. StudienwerberInnen, die ihr Studium nach Abgang von einer anderen in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung an der Universität für Bodenkultur Wien fortsetzen wollen, müssen sich vor der Zulassung ebenso dem Aufnahmeverfahren unterziehen.

(2) Die Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren (§§ 4 ff) gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits zum Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie an der Universität für Bodenkultur Wien zugelassen sind und dieses fortsetzen (§ 62 UG),

2. Studierende, die an einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu einem Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogrammes (zB. ERASMUS*) an der Universität für Bodenkultur Wien zugelassen werden,

3. Studierende, die auf Grund eines Kooperationsvertrages der Universität für Bodenkultur Wien mit einer anderen in- oder ausländischen Universität für eine begrenzte Anzahl von Semestern (zB. im Zuge eines Studierendenaustauschs) an der Universität für Bodenkultur Wien zugelassen werden.

4. StudienwerberInnen, die einen Behinderungsgrad im Ausmaß von zumindest 50 % mit einem Behindertenausweis des Bundessozialamtes nachweisen können, haben sich innerhalb der vom Rektorat festgelegten Online-Registrierungsfrist (§ 8) zu melden. Diese sind von der Aufnahmeprüfung gem. § 4 dieser Verordnung befreit und werden bei Nachweis der Voraussetzungen innerhalb der Zulassungsfrist zugelassen. StudienwerberInnen mit einem Behinderungsgrad unter 50 %, der ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode erschwert, haben die Möglichkeit sich innerhalb der Online-Registrierungsfrist zur Abklärung einer abweichenden Prüfungsmethode zu melden.

(3) Die Zulassung der Studierenden bzw. StudienwerberInnen gemäß Abs. 2 erfolgt bei Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) ohne Teilnahme am Aufnahmeverfahren.

Anzahl der Studienplätze

§ 3. (1) Die für das Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie an der Universität für Bodenkultur Wien nach Maßgabe der mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vereinbarten Leistungsvereinbarung für die Periode 2019 bis 2021 vom 21.11.2018 festgelegte Anzahl an Studienplätzen beträgt 320.

(2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Aufnahmeverfahrens, das einer objektiven und transparenten Auswahl von StudienwerberInnen dient.

2. Abschnitt

Das Aufnahmeverfahren

Allgemeines

§ 4. (1) Durch das Aufnahmeverfahren erfolgt die Abklärung der Eignung für das Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie durch Überprüfung der für das den Ausbildungserfordernissen des Lebensmittel- und Biotechnologie entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien (§ 71b Abs. 7 UG). Das Aufnahmeverfahren wird einmal pro Jahr für das unmittelbar folgende Winter- und Sommersemester durchgeführt. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus des Studiums empfohlen. Das Rektorat legt die für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung auf der Website der Universität für Bodenkultur Wien. Die gesetzten Fristen sind nicht erstreckbar (§ 33 Abs. 4 AVG).

(2) Das Aufnahmeverfahren ist durchzuführen, wenn im Rahmen der Online-Registrierung (§ 8) die Anzahl der StudienwerberInnen die in der Leistungsvereinbarung festgelegte Anzahl der Studienplätze (§ 3) übersteigt (§7 1b Abs. 6 UG).

(3) Das Aufnahmeverfahren ist als zweistufiges Verfahren festgelegt. Die erste Stufe (§ 11) besteht aus einem Online-Self-Assessment und die zweite Stufe besteht aus einem Aufnahmetest (§ 12).

(4) Mit der Erstellung, Koordinierung und Auswahl der Methodik des Aufnahmeverfahrens sind fachlich in Frage kommende Personen oder Fachvertretungen zu betrauen. Die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit anderen österreichischen Universitäten, an denen Studien des gleichen Studienfeldes eingerichtet sind, sind zulässig.

(5) Die den StudienwerberInnen im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten (Anreise, Unterkunft etc.) sind nicht erstattungsfähig.

§ 5. Bleibt die Anzahl der registrierten StudienwerberInnen mit Ende der Registrierungsfrist unter der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Anzahl an Studienplätzen, unterbleibt das Aufnahmeverfahren und die fristgerecht registrierten StudienwerberInnen sind zum Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie zuzulassen, sofern die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt sind (§ 71b Abs. 6 UG). Darüber hinaus lässt die Universität für Bodenkultur Wien bis zum Erreichen der festgelegten Anzahl auch StudienwerberInnen zu, die für ein entsprechendes Studium bereits an einer anderen Universität registriert sind („Nachregistrierung“). Die Zulassung der registrierten StudienwerberInnen anderer Universitäten zu dem Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie erfolgt nach Verfügbarkeit der Plätze und in der Reihenfolge des vollständigen Einlangens eines entsprechenden Antrages einschließlich der Registrierung an der anderen Universität. Die Zulassung von StudienwerberInnen, welche die Online-Registrierung bzw. die Nachregistrierung nicht fristgerecht vorgenommen haben, ist ausgeschlossen.

Informationen zum Aufnahmeverfahren

§ 6. (1) Die Informationen zu den Fristen der Online-Registrierung (§ 8) und Einbezahlung des Kostenbeitrages und dessen Höhe (§ 9) sowie die Frist für die Absolvierung der ersten Stufe des Aufnahmeverfahrens, der Testtermin, Ort, die Uhrzeit und die Testdauer werden am 1. März auf der Homepage der Universität für Bodenkultur Wien veröffentlicht.

(2) Informationen zum Inhalt des Tests und der Prüfungsstoff werden spätestens vier Monate vor dem Testtermin auf der Homepage der Universität für Bodenkultur Wien bekannt gegeben (§ 71b Abs. 7 Z 3 UG).

Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmetest

§ 7. Die Teilnahme am Aufnahmetest (§ 12) setzt voraus:

1. eine fristgerechte Online-Registrierung (§ 8),
2. die fristgerechte Bezahlung des Kostenbeitrages (§ 9),
3. eine gültige Anmeldung (§ 10),
4. die Absolvierung der ersten Stufe des Aufnahmeverfahrens - Self-Assessment (§ 11) und
5. eine Bestätigung gemäß § 10 Abs 3.

Online-Registrierung

§ 8. (1) Die StudienwerberInnen haben sich innerhalb der vom Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien festzulegenden Frist zu registrieren und die im Rahmen der Registrierung geforderten Unterlagen und Informationen zu übermitteln. Die Registrierung erfolgt ausschließlich online über eine Website, die vom Rektorat bekannt gegeben wird. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(2) Die Online-Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§ 7) bzw. für die Zulassung zum Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie (§§ 5 und 14) und ist ausschließlich innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 zulässig. Eine Online-Registrierung nach Fristende oder Fristerstreckung ist nicht möglich.

(3) Bleibt die Anzahl der StudienwerberInnen mit Ende der Frist unter der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Aufnahmeverfahren. In diesem Fall kann das Rektorat die Frist für die Online-Registrierung unbeschadet der Bestimmung in Abs. 2 einmalig erstrecken (Nachregistrierung). Zur Nachregistrierung sind jene StudienwerberInnen berechtigt, die für dasselbe Studienfeld an einer anderen österreichischen Universität für dieses

Studienjahr bereits registriert sind. Als Nachweis dient die Registrierungsbestätigung der anderen Universität. Sie ist im Rahmen der Nachregistrierung an der Universität für Bodenkultur Wien von den StudienwerberInnen hochzuladen. Nachregistrierungen werden in der zeitlichen Folge ihres fristgerechten Einlangens bis zum Erreichen der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Anzahl an Studienplätzen berücksichtigt.

(4) Die Frist für die Online-Registrierung sowie die Web-Adresse, über welche die Registrierung erfolgt, werden auf der Homepage der Universität für Bodenkultur Wien veröffentlicht.

Kostenbeitrag

§ 9. (1) Die StudienwerberInnen haben einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 50,00 zu entrichten. Die Zahlungsdaten zur Bezahlung des Kostenbeitrages werden den StudienwerberInnen nach der Online-Registrierung elektronisch übermittelt.

(2) Der Kostenbeitrag ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist zu entrichten. Die Frist wird gemeinsam mit der Frist für die Online-Registrierung (§ 8) bekanntgegeben. Beiträge, die außerhalb der Zahlungsfrist bezahlt wurden und an der Universität für Bodenkultur Wien eingelangt sind, sind dem Sozialfonds der HochschülerInnenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien zuzuführen, sofern bis 30.11. kein Antrag auf Rückerstattung gestellt wurde.

Anmeldung

§ 10. (1) Die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren ist nur dann gültig, wenn die Online-Registrierung (§ 8) und die Bezahlung des Kostenbeitrags (§ 9) fristgerecht vorgenommen wurden. Erst mit Einlangen der Kostenbeteiligung an der Universität für Bodenkultur Wien wird die Online-Registrierung zu einer gültigen Anmeldung zum Aufnahmeverfahren.

(2) StudienwerberInnen, die unvollständige oder falsche Informationen oder Unterlagen übermitteln oder der Leistung der Kostenbeteiligung nicht innerhalb der Registrierungsfrist nachkommen, werden von der weiteren Teilnahme am Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(3) Nach Abschluss der Registrierung und nach Einlangen der geleisteten Kostenbeteiligung auf dem Konto der Universität für Bodenkultur Wien erhalten die StudienwerberInnen eine Bestätigung über die Registrierung, die automatisiert erstellt wird. Sie gilt als Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Studienplätzen an anderen Universitäten gemäß § 71b Abs. 6 UG.

(4) Wird von den StudienwerberInnen trotz gültiger Anmeldung die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens (§ 11) nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt und/oder erscheinen StudienwerberInnen nicht zum Aufnahmetest (§ 12), besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrags.

Erste Stufe: Self-Assessment

§ 11. (1) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht in einem von den gültig angemeldeten StudienwerberInnen durchzuführenden Online-Self-Assessment.

(2) Ablauf, Inhalt und Methodik der ersten Stufe des Aufnahmeverfahrens sind von fachlich in Frage kommenden Personen oder Fachvertretungen festzulegen und rechtzeitig bekannt zu geben sowie auf der Homepage der Universität für Bodenkultur Wien zu veröffentlichen.

(3) Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der StudienwerberInnen bezüglich der Studienwahl. Das Online-Self-Assessment ist verpflichtend als erste Stufe des mehrstufigen Verfahrens innerhalb einer vom Rektorat pro Studienjahr festzulegenden Frist eigenständig durch die StudienwerberInnen durchzuführen und ist die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmetest gem. § 12. Als Nachweis über die Durchführung gilt die Bestätigung, die nach dem Durchlaufen der ersten Stufe automatisiert erstellt wird. StudienwerberInnen, die diese Stufe nicht vollständig und erfolgreich durchlaufen, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(4) Die Bestimmungen über unredliches Verhalten (§ 12 Abs. 4 bis 6) sind sinngemäß auf die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens anzuwenden.

Zweite Stufe: Aufnahmetest

§ 12. (1) Der als zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens durchzuführende Test findet an dem vom Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien in Abstimmung mit den Rektoraten der Universitäten, welche Studien im selben Studienfeld anbieten, festgelegten Termin gleichzeitig statt.

(2) Der Aufnahmetest an der Universität für Bodenkultur Wien dient der Überprüfung der für das den Ausbildungserfordernissen des Bachelorstudiums Lebensmittel- und Biotechnologie entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien. Der Test enthält Fragen über kurzfristig erlernbares Fachwissen, über Basisfähigkeiten und kognitive Fähigkeiten. Ablauf, Inhalt und Methodik der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens ist von fachlich in Frage kommenden Personen oder Fachvertretungen festzulegen und rechtzeitig bekannt zu geben sowie spätestens vier Monate vor dem Testtermin auf der Homepage der Universität für Bodenkultur Wien zu veröffentlichen.

(3) Der Test ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 78 UG finden keine Anwendung.

(4) TeilnehmerInnen am Test, die den ordnungsgemäßen Testablauf durch ihr Verhalten massiv stören, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Testteilnahme ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(5) TeilnehmerInnen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests. Werden TeilnehmerInnen am Test wegen Unredlichkeit von der weiteren Testteilnahme ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, gilt dies als Nichtteilnahme am Test.

(6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der/dem UrheberIn des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität für Bodenkultur Wien berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

3. Abschnitt

Reihung und Zulassung

Reihung

§ 13. (1) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird für jede/n StudienwerberIn anhand eines Punktesystems ermittelt. Das Punktesystem und dessen Kriterien sind von fachlich in Frage kommenden Personen oder Fachvertretungen im Vorhinein festzulegen.

(2) Die von den StudienwerberInnen erreichten Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden gereiht und führen somit zu einer Rangfolge. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die StudienwerberInnen mit der jeweils höchsten Punktezahl vergeben. Bei Gleichstand der Punktezahl für den letzten zur Verfügung stehenden Platz werden alle StudienwerberInnen mit dieser Punktezahl berücksichtigt. Das Ergebnis und die Rangliste werden zu einem rechtzeitig bekannt zugebenden Termin unter Beachtung des persönlichen Rechts auf Datenschutz veröffentlicht.

Zulassung

§ 14. (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie an der Universität für Bodenkultur Wien setzt voraus, dass der/die StudienwerberIn einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 13 für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 und 91 UG erfüllt.

(2) Jene StudienwerberInnen, die einen Studienplatz erhalten haben, sind berechtigt, innerhalb der Zulassungsfrist für das dem Aufnahmeverfahren unmittelbar folgenden Winter- oder Sommersemester die Zulassung zum Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie unter Vorlage

der erforderlichen Nachweise (§§ 63 ff UG) zu beantragen. Eine spätere Zulassung ist ausschließlich dann möglich, wenn das Aufnahmeverfahren für das folgende Studienjahr neuerlich positiv absolviert wurde.

(3) Die Zulassung von StudienwerberInnen, die keinen Studienplatz für das Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie erhalten haben, ist unzulässig.

Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren

§ 15. StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr keinen Studienplatz erhalten haben und/oder nicht zum Lebensmittel- und Biotechnologie zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren im nächstfolgenden bzw. den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die Teilnahme ist unbegrenzt möglich, wenn die/der StudienwerberIn im jeweils betreffenden Studienjahr nicht zum Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie zugelassen wurde. Für die Reihung ist ausschließlich das Ergebnis heranzuziehen, welches beim Aufnahmeverfahren für das betreffende Studienjahr erreicht wurde.

4. Abschnitt

Zuständigkeit und Inkrafttreten

Zuständigkeit

§ 16. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien.

Inkrafttreten

§ 17. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Bodenkultur Wien in Kraft.

Für das Rektorat
Hubert Hasenauer
(Rektor)